

Datenschutzerklärung für Antragsverfahren nach der See-BV

Datenverarbeitung im Verfahren

Gemäß § 63 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) erfasst das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) im Rahmen der Antragsverfahren für eine Erstaussstellung, Ersatzaussstellung oder Gültigkeitsverlängerung von Befähigungszeugnissen, Befähigungsnachweisen, Anerkennungsvermerken oder sonstigen Bescheinigungen nach der See-BV folgende personenbezogenen Daten des Antragstellers:

- Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum und -ort
- Staatsangehörigkeit, Geschlecht
- Anschrift
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)
- Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Bescheinigungen im Sinne von § 5 See-BV. Hierzu zählen der Nachweis der Identität, die persönliche und fachliche Eignung sowie die je nach Bescheinigung vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit.

Das BSH verwendet diese personenbezogenen Daten für die Durchführung des Antragsverfahrens. Anbieter von zugelassenen Lehrgängen sind nach § 63 Absatz 3 See-BV ebenfalls berechtigt, die genannten personenbezogenen Daten für die Durchführung des Lehrgangs zu erheben und zu verwenden. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über den Lehrgangsanbieter gestellt, so ist dieser auf Grund von § 63 Absatz 3 See-BV berechtigt, die von ihm erfassten personenbezogenen Daten an das BSH weiterzugeben, im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den hier dargestellten Grundsätzen. Zum Nachweis der Identität ist ein Personalausweis oder Pass, zum Nachweis der persönlichen Eignung ein Seediensttauglichkeitszeugnis im Sinne des Seearbeitsgesetzes, zum Nachweis der fachlichen Eignung eine oder mehrere Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene

Ausbildungsgänge und oder Lehrgänge, zum Nachweis der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit eine oder mehrere Dienstbescheinigungen und oder Nachweise über erfolgreich abgeschlossene seemännische Ausbildungen erforderlich; jeweils im Original oder in Kopie. Originale werden spätestens mit dem Bescheid wieder zurückgesendet. Vom Personalausweis oder Pass angefertigte Kopien werden für die Dauer des Antragsverfahrens im BSH aufbewahrt und dann vernichtet. Kopien werden grundsätzlich nur aufbewahrt, um in einem Verfahren jederzeit den Antragsteller identifizieren zu können. Angaben auf der Kopie des Personalausweises oder Passes, die nicht der Identifikation des Antragstellers dienen (Zugangs-/Seriennummer), darf der Antragsteller schwärzen.

Datenspeicherung nach dem Ende des Verfahrens

Das BSH speichert gemäß § 9f Absatz 1 und 2 des Seeaufgabengesetzes (SeeAufgG) im Rahmen des Antragsverfahrens folgende personenbezogene Daten des Antragstellers in seinem Seeleute-Befähigungs-Verzeichnis (SBV):

- Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum und -ort
- Staatsangehörigkeit, Geschlecht
- Art und Registernummer des Befähigungszeugnisses oder sonstigen -nachweises, Datum der Erteilung und Gültigkeitsdauer
- mit dem Befähigungszeugnis oder sonstigen -nachweisen verbundene Befugnisse einschließlich eventueller Beschränkungen
- früher erteilte Befähigungszeugnisse oder sonstige -nachweise
- bestandskräftige oder vorläufig wirksame Entscheidungen einer Behörde über die Entziehung, den Widerruf, die Rücknahme, das Ruhen oder die Beschränkung der dem Befähigungszeugnis oder sonstigen -nachweis zu Grunde liegenden Berechtigung.

Datenschutzerklärung für Antragsverfahren nach der See-BV

Gemäß § 9f Absatz 3 SeeAufgG wird das SBV geführt,

- um zuständigen Stellen die Echtheit und Gültigkeit der Befähigungsnachweise von Seeleuten bestätigen zu können,
- um zuständigen Behörden im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Auskunft geben zu können, ob Befähigungsnachweise und Erlaubnisse noch gültig sind (also nicht ruhen oder vorläufig bzw. endgültig entzogen wurden),
- um Seeleuten den Nachweis der beruflichen Eignung und Befähigung sowie die Anerkennung ihrer Befähigungszeugnisse für eine Bewerbung um eine Anstellung an Bord von Seeschiffen zu erleichtern und
- um statistische Auswertungen hinsichtlich der Personalentwicklung in der Seeschifffahrt zu ermöglichen.

Die vorgenannten personenbezogenen Daten werden daher **für einen Zeitraum von hundert Jahren ab Geburtsdatum** im SBV gespeichert.

Anschrift sowie Kontaktdaten werden nach dem Ende des Antragsverfahrens für **längstens zehn Jahre** gespeichert, um eine Kontaktaufnahme bei Rückfragen zu ermöglichen und die Abwicklung zukünftiger Antragsverfahren zu vereinfachen. Bei eventuell nachfolgenden Antragsverfahren werden die Kontaktdaten bei Bedarf überschrieben.

Die Nachweise für die allgemeinen Voraussetzungen werden für **zehn Jahre** gespeichert, damit eine antragsgemäße Entscheidung nachgewiesen und gegebenenfalls rechtlich überprüft werden kann.

Wird im Rahmen des Verfahrens ein Lehrgang durch einen zugelassenen Anbieter durchgeführt, so speichert dieser gemäß § 17 See-BV bei erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs die folgenden, durch ihn erfassten, personenbezogenen Daten in einem Teilnehmerverzeichnis für **fünf Jahre** ab dem Ende des Lehrgangs:

- Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum und -ort,
- Staatsangehörigkeit, Geschlecht,
- Anschrift,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse),

Verantwortlicher

Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

Telefon: 040 3190-0
Fax: 040 3190-5000
E-Mail: posteingang@bsh.de
www.bsh.de

Sie können die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des BSH über die Funktions-E-Mail-Adresse datenschutz@bsh.de erreichen.

Datenschutzerklärung für Antragsverfahren nach der See-BV

Ihre Rechte

Als Antragsteller in einem Antragsverfahren nach der See-BV haben Sie das Recht,

- Auskunft über die zu Ihrer Person erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- die Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu Ihrer Person erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen bzw. der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen.

Hinweise: Das Recht auf Löschung und Verarbeitungseinschränkung sowie das Widerspruchsrecht betrifft nicht die im Seeleute-Befähigungs-Verzeichnis gespeicherten Daten, da hier eine gesetzliche Notwendigkeit zur dauerhaften Speicherung besteht (§ 9f SeeAufgG).

Sofern Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu Ihrer Person erhobenen Daten im laufenden Antragsverfahren verlangen oder dieser Verarbeitung widersprechen, kommt dies einer Rücknahme Ihres Antrags gleich. Sie tragen in diesem Fall die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Kosten des Verfahrens.

Sie haben weiterhin das Recht,

- sofern die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, diese zu widerrufen; hiervon bleibt die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt,
- im Falle von Rechtsverstößen eine Beschwerde bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde des BSH zu erheben. Dies ist

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30
53117 Bonn

Telefon: 0228 997799-0

Fax: 0228 997799-550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Datensicherheit

Das BSH ergreift die notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen, um den größtmöglichen Schutz Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Übertragung und der Speicherung sicherzustellen. Bei einer elektronischen Übertragung kann vollständige Datensicherheit allerdings nicht gewährleistet werden, sodass für die Einreichung besonders sensibler Daten der Postweg oder die persönliche Übergabe empfohlen wird.